

Fernheizkraftwerk Meiringen AG

# Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

2022

Revision 1

genehmigt durch den VR am 14.09.2021

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Vorbemerkungen**

<i>Vorbemerkungen</i>	<sup>1</sup> Die vorliegenden «allgemeinen Geschäftsbedingungen» (AGB) sind Bestandteil des Wärmelieferungs- und Anschlussvertrages. Sie regeln im Wesentlichen die administrativen und kommerziellen Bedingungen zwischen Wärmelieferantin und Bezüger.
<i>Geltungsbereich</i>	<sup>2</sup> Die AGB gelten für den Anschluss, den Betrieb und die Wärmelieferung an die Endverbraucher (nachgenannt Bezüger).

### **Art. 2 Definitionen**

<i>Lieferantin</i>	<sup>1</sup> Die Fernheizkraftwerk Meiringen AG (nachgenannt Lieferantin) versorgt Teilgebiete der Gemeinden Meiringen und Schattenhalb mit Fernwärme.
<i>Bezüger</i>	<sup>2</sup> Als Bezüger der Fernwärme gilt der Grundeigentümer, die Stockwerkeigentümergemeinschaft oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.
<i>Objekt</i>	<sup>3</sup> Als Objekt gelten die Liegenschaften des Bezügers, welche über einen Hausanschluss an das Fernwärmenetz angeschlossen sind.
<i>Energieversorgungsgebiet</i>	<sup>4</sup> Die Lieferantin bestimmt nach Rücksprache mit den Gemeinden das Energieversorgungsgebiet und stellt dieses in einem Plan dar. <sup>5</sup> Der Einbezug weiterer Gemeindegebiete nach Rücksprache mit den zuständigen Gemeindebehörden bleibt vorbehalten.

### **Art. 3 Wärmeversorgung**

<i>Versorgungspflicht</i>	<sup>1</sup> Die Lieferantin ist nach Massgabe der verfügbaren Kapazität der Heizanlage und der Fernwärmeleitungen gemäss Art. 11 des Energiegesetzes des Kantons Bern (KE nG) verpflichtet, innerhalb der durch den Fernwärmeleitungsplan festgelegten Gebiete den Bezügern die benötigte Wärmemenge im Rahmen ihres Bedarfs abzugeben. <sup>2</sup> Als Voraussetzung für eine Anschlussverpflichtung gilt die gegebene Wirtschaftlichkeit. Die Berechnung erfolgt durch die Lieferantin anhand der notwendigen Investitionskosten, des Potenzials des zu erschliessenden Gebietes und der zu erwartenden Jahresenergiemenge. <sup>3</sup> Die Wärmelieferung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden bei Revisions-, Instandstellungs- und Erneuerungsarbeiten, bei Betriebsstörungen und deren Folgen und in anderen Fällen unbedingter Notwendigkeit oder höherer Gewalt. Der Bezüger duldet solche Unterbrechungen oder Einschränkungen, soweit sie nicht länger als zwei Tage dauern. Länger dauernde Ausfälle werden beim Nachweis der Unvermeidbarkeit akzeptiert. Eine Haftung der Fernheizkraftwerk Meiringen AG für allfällige durch den Ausfall der Wärmelieferung entstandene Folgeschäden ist ausgeschlossen.
<i>Leitungskataster</i>	<sup>4</sup> Über alle Hauptleitungen und Hausanschlussleitungen des Wärmeversorgungsnetzes wird von der Lieferantin ein Übersichtsplan erstellt und ständig nachgeführt.
<i>Technische Vorschriften</i>	<sup>5</sup> Für den optimalen Betrieb der Wärmeerzeugung und -versorgung kann die Lieferantin technische Bedingungen und Vorschriften erlassen. Diese und dazugehörige Anschluss-Schemas der Lieferantin sind verbindlich.

## **II. Anschlussbewilligung**

### **Art. 4 Bewilligungspflicht**

*Bewilligungspflicht*

<sup>1</sup>Eine Bewilligung der Lieferantin ist erforderlich für:

- den Neuanschluss einer Liegenschaft (Objekt);
- die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung einer bereits angeschlossenen Liegenschaft, sofern dies einen Mehrbedarf an Fernwärme mit sich bringt.

<sup>2</sup>Der Gesuchsteller kann sich von der Lieferantin über das Vorgehen beraten lassen.

### **Art. 5 Bewilligungsgesuch**

*Bewilligungsgesuch*

<sup>1</sup>Das Gesuch ist der Lieferantin einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere:

- a) ein Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingetragener Heizzentrale;
- b) für Neubauten: energietechnischer Massnahmennachweis gemäss AEV, oder - wenn nicht vorhanden - Wärmeleistungsbedarfsrechnung gemäss SIA 380.1, oder andere im Zeitpunkt der Gesuchstellung geltende gesetzliche Bestimmungen und technische Normen;
- c) für Altbauten: Angaben über Kesselleistung und den Energieverbrauch der letzten fünf Jahre.

<sup>2</sup>Das Gesuch ist vom Gesuchsteller zu unterzeichnen.

<sup>3</sup>Vor der Erteilung der Bewilligung an den Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

### **Art. 6 Pflichten des Bezügers**

*Haftung des Bezügers*

<sup>1</sup>Der Bezüger der Fernwärme haftet gegenüber der Lieferantin für allen Schaden, den er der Wärmeversorgung durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt.

<sup>2</sup>Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

<sup>3</sup>Werden auf einem angeschlossenen Grundstück Grabarbeiten ausgeführt, ist die Lieferantin vorgängig zu benachrichtigen.

*Ableitungsverbot*

<sup>4</sup>Es ist untersagt, ohne ausdrückliche Bewilligung der Lieferantin Fernwärme an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Die Bewilligung muss schriftlich vereinbart werden.

*Handänderung*

<sup>5</sup>Jede Handänderung eines Grundstückes mit Energiebezug hat der Veräusserer der Lieferantin schriftlich zu melden.

<sup>6</sup>Der Veräusserer haftet gegenüber der Lieferantin für sämtliche diesbezügliche Verbindlichkeiten, bis der Eigentumsübergang schriftlich bei der Lieferantin eingelangt ist.

### III. Leitungsznetz und Installationen

#### Art. 7 Lieferumfang

*Übersicht der Leistungsabgrenzung und Eigentumsverhältnisse*

<sup>1</sup>Die finanzielle Verantwortung sowie die Eigentumsverhältnisse nach Anlage-teile sind wie folgt geregelt:

	Hauptleitun- gen	Hausan- schluss	Wärmeüber- gabestation	Wärmetauscher Regelung Schmutzfilter	Hausanlage
<b>Erstellung</b>	Lieferantin	Lieferantin	Lieferantin	Lieferantin	Bezüger
<b>Eigentum</b>	Lieferantin	Lieferantin	Lieferantin	Lieferantin	Bezüger
<b>Unterhalt und Ersatz</b>	Lieferantin	Lieferantin	Lieferantin	Bezüger	Bezüger

*Leistungen der Lieferantin*

<sup>2</sup> Zu den Leistungen der Lieferantin gehören:

- Hauptleitungen, inkl. Armaturen und Schächte;
- erdverlegte Leitungen für den Hausanschluss ab Hauptleitung bis Hausein-  
tritt, inkl. Grabarbeiten und Mauerdurchbruch sowie Absperrarmatur;
- Primärseitige Leitungen ab Hauseintritt bis zur Wärmeübergabestation,  
inkl. Wärmedämmung;
- Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation,  
bestehend aus:
  - Differenzdruckregelventil
  - Wärmezähler geeicht
  - Plattenwärmetauscher
  - Primärseitige Regelung
  - Wärmedämmung der Wärmeübergabestation.

*Leistungen des Bezügers*

<sup>3</sup> Folgende Leistungen übernimmt der Bezüger:

- Ausserbetriebnahme und Demontage der bestehenden Heizanlage;
- elektrische Demontagen und Anpassungen;
- elektrische Zuleitung 230V / 13A, mit Verdrahtung der Wärmeübergabestation
- Wassererwärmer, inkl. Ladegruppen;
- Gruppen für Raumwärme oder Warmwassererwärmung, inkl. sekundäre  
Regelung;
- Betrieb und Unterhalt des Plattenwärmetauschers;
- Montage Aussenfühler;
- Anpassungen an der Hausanlage.

*Bezug zum WLW*

<sup>4</sup> Vorbehalten sind abweichende Vereinbarungen gemäss Art. 3, Abs. 4 WLW.

#### Art. 8 Leitungsbau

*Leitungsführung*

<sup>1</sup>Die Lieferantin bestimmt die Art und Lage der Haupt- und Hauszuleitung unter  
möglichst weitgehender Berücksichtigung der Wünsche des Bezügers.

*Erstellung und  
Kostentragung  
Leitungsbau*

<sup>2</sup>Die Hauptleitung und die Hauszuleitung ab T-Abzweig wird durch die Liefere-  
rantin erstellt.

<sup>3</sup>Die Kosten für die Hauptleitung und die Hauszuleitung ab T-Abzweig trägt die  
Lieferantin. Sie trägt auch die Kosten für Unterhalt, Wartung und Ersatz.

*Erstellung und  
Kostentragung  
Primärinstallation*

<sup>4</sup>Die Primärinstallation (Verbindung Hauseintritt bis zur Wärmeübergabesta-  
tion) wird durch die Lieferantin erstellt.

<sup>5</sup>Die Kosten für die Primärinstallation trägt die Lieferantin. Sie trägt auch die  
Kosten für Unterhalt, Wartung und Ersatz.

<sup>6</sup>Die Kosten für Unterhalt, Wartung und Ersatz des Schmutzfilters trägt der Bezüger.

## Art. 9 Wärmeübergabestation und Hausanlage

*Erstellung und  
Kostentragung  
Hauptregelung*

<sup>1</sup> Die Hauptregelung, inkl. Messeinrichtung und der Wärmetauscher werden durch die Lieferantin erstellt.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Hauptregelung, inkl. Messeinrichtung und den Wärmetauscher trägt die Lieferantin.

<sup>3</sup> Die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Wartung und Ersatz der Hauptregelung, inkl. Messeinrichtung und den Wärmetauscher trägt der Bezüger.

*Erstellung und  
Kostentragung  
Hausanlage*

<sup>4</sup> Die Hausanlage wird durch den Bezüger erstellt.

<sup>5</sup> Die Kosten für die Hausanlage trägt der Bezüger. Er trägt auch die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Wartung und Ersatz.

## Art. 10 Datenerhebung und Datenaustausch

*Messeinrichtung*

<sup>1</sup> Die zur Messung der Energie notwendigen Zähler und Einrichtungen werden durch die Lieferantin geliefert und montiert. Die Messeinrichtung ist geeicht und plombiert. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt, oder wer Manipulationen, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen vornimmt, haftet gegenüber der Lieferantin für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revision und Nacheichung.

*Private  
Messeinrichtungen*

<sup>2</sup> Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Bezügers befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von dem Bezüger nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten.

*Genauigkeit von  
Messeinrichtungen*

<sup>3</sup> Der Bezüger kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgang verlangen. Werden bei Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, trägt die Lieferantin die Kosten der Prüfung, einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtung.

*Messfehler*

<sup>4</sup> Bei festgestelltem Fehlschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug, soweit möglich, aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers durch die Lieferantin festgelegt. Dabei wird vom Verbrauch in vorangegangenen, vergleichbaren Perioden ausgegangen.

*Datenaustausch*

<sup>5</sup> Die Lieferantin verarbeitet und nutzt die im Zusammenhang mit dem Anschluss und der Wärmelieferung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

<sup>6</sup> Die Lieferantin und der Bezüger sind ermächtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung, Verbrauchs-, und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Wärmelieferung und Abrechnung notwendig ist.

<sup>7</sup> Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonaler- und gemeinderechtlichen Bestimmungen durch die Lieferantin für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden.

*Smart-Metering*

<sup>8</sup> Die Lieferantin hat das Recht, bei den Bezüger Smart Meter einzusetzen und die Zählwerkdaten zum Zweck der Rechnungsstellung und Lastgangerfassung in der dafür notwendigen Häufigkeit zu erfassen und auszulesen. Die Daten werden an die Lieferantin weitergeleitet und dort gespeichert. Die Datenübertragung bei Fernauslesung erfolgt verschlüsselt.

<sup>9</sup> Lastgangdaten können auf einer höheren Systemebene den entsprechenden Bezügerdaten zugeordnet und ausgewertet werden.

<sup>10</sup> Zur Optimierung der Netznutzung kann die Lieferantin den Lastgang über die Regelung beeinflussen. Eine regeltechnische Begrenzung oder Steuerung der Wärmeabgabe muss schriftlich zwischen Lieferantin und Bezüger vereinbart werden.

<sup>11</sup> Die Lieferantin gewährt dem Bezüger den Anspruch, unentgeltlich zu erfahren, ob und welche Personendaten über sie gespeichert werden.

## **IV. Tarife, Preise, Gebühren**

### **Art. 11 Finanzierung**

*Finanzierung der Wärmeversorgung*

<sup>1</sup> Die Finanzierung der Wärmeversorgung gemäss Art. 2, Abs. 4 ff erfolgt durch die Lieferantin. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die von den Bezüger zu zahlenden einmaligen und wiederkehrenden Gebühren und Entgelte;
- die Leistungen der öffentlichen Hand;
- die Beiträge aus Fördergeldern, soweit mit dem Bezüger nichts anderes vereinbart ist;
- die eigenen Leistungen der Lieferantin;
- sonstige Zahlungen Dritter.

<sup>2</sup> Die Finanzierung der Hausanlage gemäss Art. 9, Abs. 4 ff erfolgt durch den Bezüger.

*Grundsatz für die Bemessung der Gebühren*

<sup>3</sup> Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren sind so zu bemessen, dass unter Einrechnung besonderer Beiträge mindestens die Aufwendungen für die Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals, die Fixkosten für Betrieb und Unterhalt der Wärmeerzeugung und -versorgung sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds gedeckt werden.

<sup>4</sup> Die Amortisationsfristen, die Aktivierungsgrenzen, der Zinssatz für eigene Mittel sowie die daraus resultierenden einmaligen und wiederkehrenden Gebühren, werden durch den Verwaltungsrat der Lieferantin festgelegt. Die Gebührentarife berücksichtigen die Anschlussleistung und weisen eine fixe Untergrenze auf.

*Grundsatz für die Bemessung der bezugsabhängigen Entgelte*

<sup>5</sup> Die Preisbildung bezugsabhängiger Entgelte ist so zu bemessen, dass unter Einrechnung besonderer Beiträge mindestens die Aufwendungen für die Energieherstellung, die Hilfsenergie, die variablen Kosten für Betrieb und Unterhalt der Wärmeerzeugung und -verteilung sowie die Wärmeverluste gedeckt werden.

*Erlass der Tarifliste*

<sup>6</sup> Der Tarif für die Gebühren und für den Arbeitspreis wird durch den Verwaltungsrat der Lieferantin erlassen.

### **Art. 12 Erneuerungsfonds**

*Entstehung*

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat kann die Aktivierung eines Erneuerungsfonds beschliessen.

*Zweck*

<sup>2</sup> Der Erneuerungsfonds dient der Bereitstellung von finanziellen Mitteln für den langfristigen Werterhalt der Anlage. Die Mittel können zur direkten Finanzierung von Erneuerungsprojekten (Zentralenanlage und/oder Leitungsnetz), zur Tilgung von Fremdfinanzierungen oder zum Ausgleich von übermässigen Abschreibungen verwendet werden.

<i>Zuweisung</i>	<sup>3</sup> Der Erneuerungsfonds darf pro Geschäftsjahr aus dem Vorsteuergewinn in der Höhe von maximal 10% des versicherten Anlagewertes geüfnet werden.
<i>Limitierung</i>	<sup>4</sup> Der Erneuerungsfonds wird bis maximal 50% des versicherten Anlagewertes geüfnet.
<i>Entnahme</i>	<sup>5</sup> Der Verwaltungsrat kann einem Projekt einen Finanzierungsbeitrag zuweisen, sofern dieses die Erneuerung der Anlage bezweckt. Bei Projekten, die sowohl die Erneuerung wie auch den Ausbau eines Anlageteils zum Ziel haben, ist der Beitrag anteilmässig zuzuweisen. Der Beitrag darf maximal die im Fonds verfügbaren Mittel umfassen.
<i>Verzinsung</i>	<sup>6</sup> Der Bestand des Erneuerungsfonds wird nicht verzinst, es sei denn, die Verzinsung erfolgt durch ein externes Finanzinstitut.

### **Art. 13 Anschlussgebühr**

<i>Anschlussgebühr</i>	<p><sup>1</sup> Für jeden Anschluss ist eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten. Als Anschluss gilt eine Hausanschlussleitung zum Objekt, inkl. Primärinstallation und Übergabestation gemäss Art. 8 f.</p> <p><sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird anhand der Anschlussleistung (kW) und der effektiven Kosten für die Hausanschlussleitung sowie einem Anteil an die Versorgungsleitungen berechnet. Die Berechnung erfolgt durch die Lieferantin und wird für den Wärmelieferungs- und Anschlussvertrag vor Baubeginn fixiert.</p> <p><sup>3</sup> Bei baulichen und betrieblichen Veränderungen des mit Wärme versorgten Objektes hat eine Nachzahlung zu erfolgen, sofern ein zusätzlicher Wärmebedarf entsteht. Die Nachzahlung wird im Verhältnis zur bisherigen Anschlussgebühr errechnet. Die Differenz wird nach Landesindex der Konsumentenpreise indiziert.</p> <p><sup>4</sup> Bei einer nachträglichen Reduktion der Anschlussleistung infolge baulicher oder betrieblicher Veränderungen erfolgt keine Rückzahlung von früher bezahlten Anschlussgebühren.</p>
------------------------	---

### **Art. 14 Jährliche Grundgebühr**

<i>Jährliche Grundgebühr</i>	<p><sup>1</sup> Für jeden Anschluss hat der Bezüger eine jährliche Grundgebühr auf Basis der vereinbarten Anschlussleistung (kW) zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der Grundgebühr pro kW ist in der Tarifliste festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Bei baulichen und betrieblichen Veränderungen des mit Wärme versorgten Objektes gilt der Tarif der neuen Gesamtleistung des Objektes. Dies gilt sowohl für Leistungserhöhungen wie auch für Reduktionen.</p> <p><sup>4</sup> Wer unberechtigterweise Plomben an Volumenstrombegrenzungen beschädigt oder entfernt, oder wer Manipulationen vornimmt welche die Funktion beeinflussen, haftet gegenüber der Lieferantin für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten für die notwendigen Anpassungen.</p>
------------------------------	--

### **Art. 15 Arbeitspreis**

<i>Arbeitspreis</i>	<p><sup>1</sup> Als Entgelt für die effektiv bezogene Energie ist der Arbeitspreis pro Wärmeinheit (kWh) zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Der Arbeitspreis pro kWh ist in der Tarifliste festgelegt. Als Preisbasis gilt der Jahresenergiebezug.</p>
---------------------	--

## **Art. 16 Rechnungsstellung**

<i>Rechnungsstellung</i>	<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung für wiederkehrende Kosten erfolgt in regelmässigen, von der Lieferantin festgelegten Zeitabständen. Die Lieferantin kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Die Verrechnung erfolgt mindestens jährlich.
<i>Mehrwertsteuer</i>	<sup>2</sup> Sämtliche in den Verträgen, Bedingungen, Bestimmungen und Tariflisten aufgeführten Gebühren, Preise und Entgelte verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich geschuldet und wird zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Satz verrechnet.
<i>Zahlungsfrist</i>	<sup>3</sup> Die Rechnungen sind durch den Bezüger innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug an die angegebene Kontoverbindung zu begleichen. Für Rechnungen der einmaligen Anschlussgebühr gelten 60 Tage Zahlungsfrist. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Lieferantin zulässig.
<i>Zahlungsverzug</i>	<sup>4</sup> Bei Zahlungsverzug wird ab Fälligkeit ein Verzugszins berechnet. Der Zinssatz richtet sich nach dem Verzugszinssatz der kantonalen Steuerverwaltung. Bei Zahlungsverzug nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist folgt eine erste schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 20 Tagen. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 20 Tagen. Die Lieferantin ist alsdann berechtigt, den Bezüger zu betreiben und/oder die Energielieferung einzustellen. Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Inkasso sowie der Ein- und Ausschaltung der Energielieferung gehen zu Lasten des Bezügers.

## **Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese AGB treten am 01.04.2022 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Vorschriften und Reglemente.

<sup>2</sup> Die Lieferantin behält sich vor, die vorliegenden AGB jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Änderungen gibt die Lieferantin dem Bezüger in geeigneter Weise vorgängig und unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten bekannt.

Meiringen, 14. September 2021

FERNHEIZKRAFTWERK MEIRINGEN AG

Namens des Verwaltungsrates:



A. Fankhauser  
Präsident



S. Meier  
Sekretär



## Stichwortverzeichnis

<b>I. Allgemeines</b> .....	<b>2</b>
<b>Art. 1 Vorbemerkungen</b> .....	<b>2</b>
Vorbemerkungen .....	2
Geltungsbereich .....	2
<b>Art. 2 Definitionen</b> .....	<b>2</b>
Lieferantin .....	2
Bezüger .....	2
Objekt .....	2
Energieversorgungsgebiet .....	2
<b>Art. 3 Wärmeversorgung</b> .....	<b>2</b>
Versorgungspflicht .....	2
Leitungskataster .....	2
Technische Vorschriften .....	2
<b>II. Anschlussbewilligung</b> .....	<b>3</b>
<b>Art. 4 Bewilligungspflicht</b> .....	<b>3</b>
Bewilligungspflicht .....	3
<b>Art. 5 Bewilligungsgesuch</b> .....	<b>3</b>
Bewilligungsgesuch .....	3
<b>Art. 6 Pflichten des Bezügers</b> .....	<b>3</b>
Haftung des Bezügers .....	3
Ableitungsverbot .....	3
Handänderung .....	3
<b>III. Leitungsnetz und Installationen</b> .....	<b>4</b>
<b>Art. 7 Lieferumfang</b> .....	<b>4</b>
Übersicht der Leistungsabgrenzung und Eigentumsverhältnisse .....	4
Leistungen der Lieferantin .....	4
Leistungen des Bezügers .....	4
Bezug zum WLV .....	4
<b>Art. 8 Leitungsbau</b> .....	<b>4</b>
Leitungsführung .....	4
Erstellung und Kostentragung Leitungsbau .....	4
Erstellung und Kostentragung Primärinstallation .....	4
<b>Art. 9 Wärmeübergabestation und Hausanlage</b> .....	<b>5</b>
Erstellung und Kostentragung Hauptregelung .....	5
Erstellung und Kostentragung Hausanlage .....	5
<b>Art. 10 Datenerhebung und Datenaustausch</b> .....	<b>5</b>
Messeinrichtung .....	5
Private Messeinrichtungen .....	5
Genauigkeit von Messeinrichtungen .....	5
Messfehler .....	5
Datenaustausch .....	5
Smart-Metering .....	5

<b>IV. Tarife, Preise, Gebühren</b> .....	<b>6</b>
<b>Art. 11 Finanzierung</b> .....	<b>6</b>
Finanzierung der Wärmeversorgung.....	6
Grundsatz für die Bemessung der Gebühren .....	6
Grundsatz für die Bemessung der bezugsabhängigen Entgelte .....	6
Erlass der Tarifliste .....	6
<b>Art. 12 Erneuerungsfonds</b> .....	<b>6</b>
Entstehung.....	6
Zweck.....	6
Zuweisung.....	7
Limitierung .....	7
Entnahme.....	7
Verzinsung.....	7
<b>Art. 13 Anschlussgebühr</b> .....	<b>7</b>
Anschlussgebühr .....	7
<b>Art. 14 Jährliche Grundgebühr</b> .....	<b>7</b>
Jährliche Grundgebühr .....	7
<b>Art. 15 Arbeitspreis</b> .....	<b>7</b>
Arbeitspreis .....	7
<b>Art. 16 Rechnungsstellung</b> .....	<b>8</b>
Rechnungsstellung .....	8
Mehrwertsteuer .....	8
Zahlungsfrist .....	8
Zahlungsverzug .....	8
<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>8</b>